

- b) die Namen der verantwortlichen Platanwendungsingenieure,
- c) den Zulassungsbereich,
- d) Einschränkung der Zulassung und sonstige Auflagen.

§ 6

(1) Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Für die weitere Zulassung gilt § 2 dieser Anordnung.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung oder Ergänzung der Zulassung ist ferner erforderlich, wenn der Betrieb Plast- und Metallklebkonstruktionen übernimmt, die über den Rahmen der dem Betrieb bereits erteilten Zulassung hinausgehen.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist berechtigt, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder ohne Einberufung der Zulassungskommission die Erweiterung oder Ergänzung einer erteilten Zulassung vorzunehmen, wenn die nach der bisherigen Zulassung ausgeführten Plast- und Metallklebkonstruktionen keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

(4) Ohne Einhaltung der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Fristen kann eine Zulassung widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllen kann.

§ 7

Die Zulassung ist gebührenfrei.

§ 8

Anträge auf Zulassung sind innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei der Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 33 a, einzureichen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: P a s o l d
Minister und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Gründung der WB Möbel.

Vom 31. Juli 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wird die
Vereinigung Volkseigener Betriebe „Möbel“
gegründet. Ihr Sitz ist Dresden.

(2) Die WB Möbel ist juristische Person.

(3) Sie wird der Abteilung Holz/Papier/Polygraphie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

§ 2

(1) Die WB Möbel hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung die Konzentration und Spezialisierung der Produktion und den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Industriezweig Möbel durchzusetzen.

(2) Die WB Möbel ist bilanzierendes Organ für die Möbelproduktion der gesamten Volkswirtschaft entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Aufgaben der WB, ihre Pflichten und Rechte werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der WB Möbel werden vom Volkswirtschaftsrat bestätigt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: T r e s k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 335* über DPR-Standards.

Vom 20. Juli 1964

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards und die im Rahmen des Standardwerkes der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Informationsblätter bestätigt oder zurückgezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1964

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
i. V.: R o t o f f
Stellvertreter des Leiters